



**Die Vertreterversammlung der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen hat auf Grund § 13 Abs. 2 Nr. 6 i. V. mit § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) vom 23. 5.2002 (GVBl. I 2002, S. 182 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. I 2009, S. 716 ff.), folgende Fortbildungsordnung (Fortbildungsordnung vom 17.12.2002, veröffentlicht im Staatsanzeiger für das Land Hessen – StAnz – 2003, S. 378 ff., in der Fassung der Änderung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 13.06.2005 – veröffentlicht im StAnz. 2005, S. 3255), zuletzt geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.12.2009 (veröffentlicht im StAnz. 2010, S. 103), als Anlage 1 zur Hauptsatzung beschlossen:**

## **Fortbildungsordnung (Anlage 1 zur Hauptsatzung)**

### **Einleitung**

Die Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer unterrichten sich fortlaufend über die Entwicklungen innerhalb ihres Fachgebietes im Bereich der von ihnen übernommenen Aufgaben. Sie wenden dabei die gewonnenen, wissenschaftlich und praktisch gesicherten Erkenntnisse zugunsten rationeller und wirtschaftlicher Verfahren an.

Dabei dient die kontinuierliche Fortbildung nicht nur dem im öffentlichen Interesse liegenden Verbraucherschutz, sie ist darüber hinaus unerlässlich für eine dauerhaft erfolgreiche Berufsausübung und betrifft damit das berufliche Fortkommen jedes Einzelnen.

Die Mitglieder fördern auch die berufliche Fortbildung ihrer Beschäftigten sowie die berufspraktische Vorbereitung angehender berufsangehöriger Personen.

### **§ 1 Kreis der Verpflichteten**

- (1) Der Verpflichtung zur beruflichen Fortbildung unterliegen gem. § 17 Abs. 3 Hessisches Architekten- und Stadtplanergesetz (HASG) alle Mitglieder der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen.
- (2) Umfang sowie Art und Weise der Fortbildung richten sich nach dem individuellen Bedarf des Mitglieds.

Einen Teil ihrer Fortbildung haben die Mitglieder jedoch gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu erbringen und nachzuweisen.

Der Nachweis der Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung muss nicht erbracht werden von

- a) als nicht mehr berufstätig (R) in einem Berufsverzeichnis eingetragenen Mitgliedern für den Zeitraum der Eintragung als nicht mehr berufstätig;
- b) Mitgliedern, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, für den Zeitraum ab Beginn des 61. Lebensjahres;
- c) Mitgliedern gem. §§ 6, 8 Abs. 1 S. 3 HASG.

## § 2 Fortbildungspunkte

- (1) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung müssen die gem. § 1 Abs. 2 verpflichteten Mitglieder Fortbildungspunkte nachweisen, die sie durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fort- und Weiterbildung erworben haben. Fortbildungspunkte können für anererkennungsfähige Fortbildungsveranstaltungen i. S. von § 5 Abs. 1 u. 2 sowohl die zuhörenden als auch die referierenden Personen erwerben.
- (2) Für jedes dieser Mitglieder wird ein "Fortbildungskonto" geführt. Das Fortbildungskonto enthält Angaben zur Anzahl der nachgewiesenen Fortbildungspunkte und Daten, Dauer und Themen der besuchten Fortbildungsveranstaltungen sowie die Anzahl der Fortbildungspunkte, die auf die jeweils genannte Veranstaltung entfallen.
- (3) Die Mitglieder müssen in jeweils 4-jährigen Abrechnungszeiträumen, beginnend am 01.07.2008, mindestens 32 Fortbildungspunkte erwerben und nachweisen.

Nach entsprechendem Nachweis erhält das Mitglied hierüber eine „**Fortbildungsurkunde AKH**“.

- (4) Es wird empfohlen, über die Mindestanforderung des Absatz 3 hinaus, mindestens weitere 64 Fortbildungspunkte während des jeweiligen 4-jährigen Abrechnungszeitraums zu erwerben und nachzuweisen. Bei entsprechendem Nachweis erhält das Mitglied hierüber ein „**Fortbildungssiegel AKH**“, soweit die zur Erlangung des Siegels erforderlichen Punkte nicht gemäß Absatz 8 auf Wunsch des Mitglieds auf den nachfolgenden Abrechnungszeitraum übertragen werden.
- (5) Für die Teilnahme an von der Akademie entsprechend ausgewiesenen Lehrgängen wird ein „**Fortbildungszertifikat AKH**“ unter Anrechnung der hierbei erworbenen Punkte erteilt.
- (6) Ein Fortbildungspunkt entspricht in der Regel einer Fortbildungsstunde von 45 Minuten bei Seminaren, Workshops etc., sowie 2 Fortbildungsstunden von je 45 Minuten bei Exkursionen und Baustellenbesuchen.
- (7) Die bei einer Fortbildungsveranstaltung der Akademie der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen erworbenen Fortbildungspunkte werden durch die AKH unmittelbar dem Fortbildungskonto des jeweiligen Mitglieds gutgeschrieben. Die bei anderen Veranstaltungen erworbenen Fortbildungspunkte sind insoweit nachzuweisen, als sie zur Erfüllung des 4-Jahreskontingents gemäß Absatz 3 eines Mitglieds erforderlich sind oder der Erlangung eines „Fortbildungssiegel AKH“ dienen sollen. Der Nachweis ist jeweils bis zum 30.6. des letzten Jahres des 4-jährigen Abrechnungszeitraums unaufgefordert durch das Mitglied selbst durch Vorlage entsprechender Teilnahmebestätigungen oder vergleichbarer Unterlagen zu erbringen.
- (8) Erworbenene Fortbildungspunkte gelten grundsätzlich für den Abrechnungszeitraum, in dem sie erworben wurden.

Hat ein Mitglied in einem Abrechnungszeitraum ab dem 1.7.2008 bereits mehr als die gemäß Absatz 3 mindestens zu erbringenden Fortbildungspunkte nachgewiesen, werden die überzähligen Fortbildungspunkte auf den darauf folgenden Abrechnungszeitraum übertragen, soweit sie nicht auf Wunsch des Mitglieds zur Erlangung des „**Fortbildungssiegel AKH**“ gem. Absatz 4 verwendet wurden.

- (9) Die Mitglieder haben sich selbst zu vergewissern, dass die von ihnen besuchten Veranstaltungen von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen als „zum Erwerb von Fortbildungspunkten geeignet“ anerkannt sind.
- (10) Neu eingetretene Mitglieder sind verpflichtet, die Fortbildungsnachweisverpflichtung des zum Zeitpunkt ihres Eintritts laufenden Abrechnungszeitraums anteilmäßig, abhängig von ihrem Eintrittshalbjahr, zu erfüllen. Dabei sind die Fortbildungspunkte bis zum Ende des Abrechnungszeitraums einschließlich des Halbjahres, in dem der Eintritt erfolgte, zu erbringen. Es entfallen jeweils die Hälfte der im Schnitt eines Jahres mindestens nachzuweisenden Fortbildungspunkte auf ein Halbjahr. Stichtag ist jeweils die Eintragung bis 30.6. und 31.12.
- (11) Zur Erfüllung der Fortbildungsverpflichtung gem. Sachverständigenordnung der AKH und Nachweisberechtigtenverordnung (NBVO) erworbene Fortbildungspunkte sind anrechenbar, soweit die Fortbildungsveranstaltungen die Voraussetzungen gem. § 5 Abs. 1 u. 2 erfüllen.
- (12) „Fortbildungsurkunde AKH“, „Fortbildungssiegel AKH“ und „Fortbildungszertifikat AKH“ können im Rahmen zulässiger Werbung, z.B. auch im Büroverzeichnis der AKH, genutzt werden. Auf Wunsch des Mitglieds werden „Fortbildungssiegel AKH“ und „Fortbildungszertifikat AKH“ auf der Internetseite der AKH veröffentlicht.

### § 3 Themen der Fortbildungsveranstaltungen

- (1) Ein Erwerb von Fortbildungspunkten ist möglich durch die Teilnahme an Veranstaltungen zur Fortbildung in den Bereichen:
  - I. **Planung, Entwurf und Gestaltung** (z.B. Entwurfs- und Gestaltungslehre sowie Baugeschichte im Hochbau, im raumbildenden Ausbau, in der Freiflächen- und Landschaftsplanung und in der Orts-, Stadt- und Regionalplanung)
  - II. **Konstruktionsplanung, Technik, Ausführung** (z.B. AVA, Koordination, Überwachung, Kostenplanung, Konstruktion/Bauschäden, Bauleitung, Energieeinsparverordnung)
  - III. **Recht** mit Bezug zu den in § 2 HASG genannten Berufsaufgaben (z.B. öffentliches oder privates Baurecht, HOAI, UVP)
  - IV. **Büromanagement** (z.B. Qualitätsmanagement, Projektmanagement, Unternehmensplanung, Controlling, Akquisition und Marketing)
  - V. **Sonstige fachbezogene Themenbereiche** (z.B. Moderation, Mediation, Rhetorik, Projektentwicklung, Facility Management, Projektsteuerung, Baukoordination, Wertermittlung, Sachverständigenwesen, natur- und umweltfachliche Aspekte, neue Berufsfelder und Exkursionen)
- (2) Die Anzahl der Fortbildungspunkte, die je nach Veranstaltung erworben werden können, ergeben sich aus dem Anhang.
- (3) Die Mitglieder sollen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum mindestens die Hälfte der von ihnen nachzuweisenden Fortbildungspunkte durch die Teilnahme an Veranstaltungen aus den Bereichen II-IV nachweisen.

#### § 4 **Veranstaltungsformen**

Geeignete Veranstaltungen zur Fortbildung sind:

- Seminare
- Lehrgänge
- Qualitätszirkel gemäß Definition
- Workshops
- E-learning-Seminare
- Kongresse
- Tagungen
- Fachvorträge
- Exkursionen / Baustellenbesuche (d.h. fachliche Führungen durch in § 5 Abs. 1 genannte Veranstalter oder fachkundige Dritte).

#### § 5 **Qualitätssicherung**

(1) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten von:

- Hochschulen
- (anderen) Kammern
- Verbänden des Berufsstandes
- Behörden (intern)
- Veranstaltern, insbesondere gewerblichen, deren Hauptziel es ist, Fortbildung anzubieten und deren Veranstaltungen produktneutral durchgeführt werden,

wird unterstellt.

(2) Die Eignung und Qualität von Fortbildungsangeboten oder Teilen davon von Veranstaltern, die nicht in erster Linie Fortbildung betreiben (wie z.B. Veranstaltungen von Bauprodukte-Herstellern oder Herstellern von Arbeitsmitteln für Architekten und Stadtplaner, die auch der Werbung dienen) oder von Veranstaltungen, die nicht in erster Linie der Fortbildung dienen, wird dem Veranstalter von der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen auf Antrag nach Prüfung im Einzelfall bestätigt.

(3) Die Bestätigung ist für die Veranstalter gebührenpflichtig. Die Bemessung der Höhe der Gebühren erfolgt nach Arbeitsaufwand.

(4) Alle Veranstalter sind verpflichtet, für die jeweilige Veranstaltung eine Anwesenheitsliste zu führen.

#### § 6 **Nachträgliche Erfüllung der Fortbildungs- bzw. Fortbildungsnachweisverpflichtung**

(1) Hat ein gem. § 1 Abs. 2 verpflichtetes Mitglied am Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraums die erforderliche Anzahl von Fortbildungspunkten nicht erlangt oder nicht nachgewiesen, kann dieses Versäumnis durch die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsveranstaltungen und/oder den Nachweis der Teilnahme innerhalb einer Nachfrist von 12 Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem die Verpflichtungserfüllung spätestens hätte nachgewiesen sein müssen, nachgeholt werden. Die Fortbildungsverpflichtung und Frist für den Nachweis der Erfüllung der Verpflichtung des folgenden Abrechnungszeitraums bleiben davon unberührt.

- (2) Sofern die Nachfrist fruchtlos verstrichen ist, richtet sich das weitere Verfahren nach den im HASG für den Fall der Verletzung von Berufspflichten vorgesehenen Regelungen (§ 18 HASG).

## **§ 7 Übergangsregelung**

Für die Fortbildung und die Fortbildungsnachweisverpflichtung der Abrechnungszeiträume vom 01.07.2003 bis 30.06.2005 und 01.07.2005 bis 30.06.2008 findet weiterhin die Fortbildungsordnung vom 17.12.2002 (StAnz. 2003, S. 378 ff.) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 13.06.2005 (StAnz. 2005, S. 3255) und ihrer letzten Änderung vom 21.06.2006 (StAnz. 2006, S. 2427) Anwendung.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Die Fortbildungsordnung ist mit der Hauptsatzung am 1.2.2003 in Kraft getreten. Die Änderungen der Fortbildungsordnung treten am 1. Tag des auf die Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen folgenden Monats in Kraft.

## Anhang zur Fortbildungsordnung

1. Durch die Teilnahme an Seminaren, Lehrgängen, Workshops, E-learning-Seminaren, Kongressen und Symposien etc. können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte erworben werden:

<b>Dauer der Veranstaltung:</b>	<b>Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:</b>
2-stündig	2
halbtägig	4
1 Tag	8
für jeden weiteren Tag	8

2. Durch die Teilnahme an Exkursionen und Baustellenbesuchen können die aus folgender Tabelle ersichtlichen Fortbildungspunkte erworben werden:

<b>Dauer der Veranstaltung:</b>	<b>Anzahl der zu erwerbenden Fortbildungspunkte:</b>
2-stündig	1
1 Tag	4
für jeden weiteren Tag	4

Mit der Teilnahme an mehrtägigen Exkursionen können nicht mehr als die Hälfte der mindestens notwendigen Fortbildungspunkte gem. § 2 Abs. 3 erworben werden.

**Ausgefertigt am: 8. Dezember 2009**

**Barbara Ettinger-Brinckmann**  
**Präsidentin der Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen**  
**Wiesbaden**

**Die erforderliche Genehmigung der Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung wurde am 21.07.2005 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.**

**Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 21.06.2006 wurde am 25.09.2006 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.**

**Die erforderliche Genehmigung der Änderung der Fortbildungsordnung als Anlage 1 zur Hauptsatzung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung vom 08.12.2009 wurde am 30.12.2009 durch das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung erteilt.**